

Satzung

des Vereins „Naturpark Hirschwald e. V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein „Naturpark Hirschwald e. V.“ hat seinen Sitz in Amberg.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg einzutragen.

§ 2

Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der Verein ist Träger des Naturparks „Hirschwald“. Sein Ziel ist es, das Naturpark-Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten, zu pflegen und weiter zu entwickeln.
- (2) Der Verein hat hierzu insbesondere die Aufgabe,
 1. das Gebiet des Naturparks „Hirschwald“ zu einem weiträumigen, naturnahen Erholungsgebiet im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden und Landkreisen sowie unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und Interessenorganisationen gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie der regionalen Entwicklung auszugestalten,
 2. bei der Erschließung und Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten dieses Gebietes für Zwecke der Erholung und zur Pflege der Heimatliebe und Heimatkunde mitzuwirken,
 3. die Landschaft dieses Gebietes zu erhalten und zu pflegen sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
 4. die in Art. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze zu verwirklichen,
 5. die Kulturlandschaft im Naturpark nach Maßgabe der Art. 21 ff. des Gesetzes zur Förderung der Bayer. Landwirtschaft (LwFöG) durch die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und zu gestalten.

- (3) Bei der Durchführung dieser Aufgaben sollen insbesondere die Belange des Siedlungswesens, der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, des Fremdenverkehrs, der Wasserwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei gewahrt werden.
- (4) Der Naturpark „Hirschwald“ umfasst Flächen der Landkreise Amberg-Sulzbach und Neumarkt i. d. Opf. sowie der Stadt Amberg.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht politisch.
- (6) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen des Landes, des Bundes, der Europäischen Union und Spenden aufgebracht werden.
- (7) Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder, die eine besondere berufliche Leistung den Vereinsaufgaben widmen, dürfen dafür nicht mehr als die berufsübliche Vergütung erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 1. Gemeinden und Gemeindeverbände
 2. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 3. juristische Personen des privaten Rechts, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen,
 4. Heimat-, Wald-, Wander-, Fremdenverkehrs-, Ortsverschönerungs- und Kulturvereine,
 5. natürliche Personen, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen.

- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Aufnahmeerklärung des Vorstandes. Natürliche Personen, juristische Personen des privaten Rechts, Heimat-, Wander-, Fremdenverkehrs-, Ortsverschönerungs- und Kulturvereine dürfen nur als Mitglieder aufgenommen werden, wenn dadurch die Mehrheitsbeteiligung der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bei Abstimmungen nicht gefährdet ist.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder sollen den Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern.
- (3) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Erfolgt der Beitritt zu dem Verein während des Geschäftsjahres (§ 11), ist für den Beitrittsmonat und jeden weiteren Monat je ein Zwölftel des Jahrsbeitrages zu entrichten; dieser Betrag ist zum Ersten des Monats, der auf den Monat des Beitritts folgt, fällig.
- (4) Als Jahresbeitrag wird festgelegt für
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) kreisangehörige Gemeinden je | 1.666,63 € |
| b) den Landkreis Amberg Sulzbach und die kreisfreie Stadt Amberg je | 2.834,00 € |
| c) den Landkreis Neumarkt i. d. Opf. | 999,00 € |
| d) sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) | 48,00 € |
| e) juristische Personen des Privatrechts (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) | 24,00 € |
| f) Heimat-, Wald-, Wander-, Verkehrs-, Ortsverschönerungs- und Kulturvereine (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) | 24,00 € |
| g) natürliche Personen (§3 Abs. 1 Nr. 5) | 12,00 € |

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorsitzenden
 2. Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Genehmigung der Aufgabenplanung und deren Durchführung,
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 7. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschluss- oder wahlfähig, wenn das Stimmenvolumen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 überwiegt. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist dabei unerheblich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; liegt nur ein Wahlvorschlag vor, wird offen abgestimmt.
- (5) Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 haben Mehrfachstimmrechte. Der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg haben hierbei je 15 Stimmen, die übrigen Mitglieder nach Satz 1 je 10 Stimmen. Die Stimmen beim Mehrfachstimmrecht können nur einheitlich abgegeben werden. Natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Heimat-, Wander-, Fremdenverkehrs-, Ortsverschönerungs- und Kurvereine haben je 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Mehrfachstimmrechte einräumen.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, zu fertigen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem Vorsitzenden (Absatz 2 Satz 1),
 2. den stellvertretenden Vorsitzenden (Absatz 2 Satz 2),
 3. dem Geschäftsführer (§ 9),
 4. dem Kassenwart ((§ 11 Absatz 2).

- (2) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewählt. Stellvertretende Vorsitzende sind, soweit sie nicht zum Vorsitzenden gewählt werden, in dieser Reihenfolge der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach, der Landrat des Landkreises Neumarkt i. d. Opf. und der Oberbürgermeister der Stadt Amberg.
- (3) Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Er leitet die Sitzung des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirats. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Beirats fallen. Die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung berät er vor und unterbreitet sie dieser mit seinem Antrag. Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit; der Vorstand kann für die Geschäfte Richtlinien aufstellen.
- (5) Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit des verhandlungsführenden Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorsitzende, und die stellvertretenden Vorsitzenden sind je allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Geschäftsführer und der Kassenwart sind nur zusammen berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (7) Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt; die jeweiligen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden sind im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. des jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Geschäftsführer und der Kassenwart sind im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift, die von dem den Vorsitz führenden Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, zu fertigen.

§ 8

Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand fachlich zu beraten. Er wirkt an einer langfristigen Gesamtplanung der durchzuführenden Maßnahmen mit.
- (2) Dem Beirat gehören die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden an. Darüber hinaus bestellt der Vorstand weitere Mitglieder des Beirats. Ihm sollen neben Vertretern von Umwelt-, Forst-, - und Landwirtschaftsbehörden Personen angehören, die mit Aufgaben und Zielsetzungen des Naturparks besonders befasst sind.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes ist berechtigt, weitere Dienststellen, Organisationen und Personen, die mit Belangen des Naturparks befasst sind, zu den Beiratssitzungen beizuziehen.
- (4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf einberufen. Die schriftliche Einladung zu einer Sitzung soll mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.
- (5) Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstandes; ist er verhindert, führt der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der jeweilige weitere stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.
- (6) Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift, die von dem den Vorsitz führenden Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, zu fertigen.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte (§ 7 Abs. 4 Satz 4) wird von der Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer gewählt. Der Geschäftsführer ist nicht besonderer Vertreter des Vereins i. S. des § 30 BGB.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes kann Geschäfte des Geschäftsführers an sich ziehen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11

Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (2) Zur Erledigung der Aufgabe nach Absatz 1 wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenwart gewählt.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren zu wählende Rechnungsprüfer.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt eines Mitgliedes, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Schlusse des Geschäftsjahres (§ 10) zulässig ist.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedarf, kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, findet mit dem ausscheidenden Mitglied eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.

§ 13

Satzungsänderung und Beteiligung

- (1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern im Wortlaut bekannt gegeben werden. Sind in einer solchen Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder vertreten, ist zur Beschlussfassung über die beantragte Satzungsänderung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Satzungsänderung drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Für die Beteiligung des Vereins an einem Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 7).